



DKV

Kosten- und Vergütungsordnung





1.7 Kosten- und Vergütungsordnung

Richtlinie sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Bundes vom 13.06.2018.

Bundesreisekostengesetz vom 26.05.2005 sowie die Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Auslandstagegeld vom 07.10.2020.

Richtlinie sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Bundes vom 13.06.2018.

Bundesreisekostengesetz vom 26.05.2005 sowie die Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Auslandstagegeld vom 07.10.2020.

Die unter 2. aufgeführten Personen haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihre satzungsgemäße oder auftragsgemäße Tätigkeit für den DKV erwachsenden Aufwendungen.

Bei ihrer kostenverursachenden Tätigkeit handeln

- a) Die Mitglieder des DKV-Präsidiums und erweitertem Präsidium nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.
- b) Die Referenten/innen und alle anderen anspruchsberechtigten Personen nach vorheriger Zustimmung des Präsidiums bzw. gemäß Haushaltsplan.

2. Anspruchsberechtigte Personen

- 2.1 Mitglieder des Präsidiums und erweitertem Präsidium
- 2.2 Referenten/innen des DKV
- 2.3 Mitglieder des Schiedsgerichts
- 2.4 Mitglieder der medizinischen Kommission
- 2.5 Rechnungsprüfer/innen
- 2.6 Sportdirektor, Bundestrainer, Assistenztrainer, Leistungssportreferent, Mentaltrainer, Nachwuchstrainer, Wiss. Koordinator, Athletiktrainer, Kaderathleten/innen
- 2.7 Mitglieder des DKV im Einsatz bei Veranstaltungen des DKV als:
 - 2.7.1 Bundesausbilder bei der Leitung von Lehrgängen und für die Teilnahme an Sitzungen der Organe des DKV, sowie Dan-Prüfer bei der Abnahme von Dan-Prüfungen.
 - 2.7.2 Angestellte des Verbandes
- 2.8 Sonstige eingesetzte Personen (EC-Member und Chairmen der EKF und WKF)

3. Kostenarten

- 3.1 Folgende Kosten können auf Antrag und mit Belegen beim DKV abgerechnet werden, wenn sie einer Maßnahme zugeordnet oder eine Einladung die Grundlage bildet:
Fahrkosten, Tagegelder, Übernachtungskosten, Bus- und Taxikosten, Mietwagen- und Flugkosten, Parkgebühren, Bewirtungskosten, Visagebühren, medizinisches Material, Porto, Bürobedarf und Honorare gemäß dieser Ordnung.
Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verkehrsverstöße.





4. Reiseerstattungen

Für Reisen in Angelegenheiten des DKV gilt, das Bundesreisekostengesetz (BRKG) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift VV Nr. 5.1 zu §44 BHO

4.1 Fahrtkosten

In Abweichung von den §§4 und 5 BRKG gelten für die Erstattung von Fahrtkosten die nachstehenden Regelungen des DKV.

- a) Alle Reisen für den DKV bedürfen der vorherigen Genehmigung / Anzeige oder Einladung durch die Geschäftsstelle.
Reisen innerhalb des Bundesgebietes sind grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn 2. Klasse, Bus) durchzuführen.
Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen.
- b) Wird aus wirtschaftlichen oder besonderen Gründen (Bahnstreik, Fahrtstreckensperrungen) ein Mietwagen oder Flugzeug benutzt, bedarf es einer besonderen Begründung. Es ist die kostengünstigste Lösung zu wählen.
- c) Sofern in begründeten Fällen die Reisen mit dem PKW durchgeführt werden müssen (Fahrgemeinschaften, erhebliche Zeiteinsparung, Einsparung Übernachtung usw.) beträgt die Wegstreckenentschädigung 30 Cent je Kilometer.
Grundsätzlich ist der kürzeste Weg zu wählen.
- d) Sofern für die Reisen a-c keine Nachweise oder Begründungen mit den Reiseabrechnungen beigelegt werden, ist die Geschäftsstelle angewiesen die günstigste Reisemöglichkeit zu erstatten.
- e) Beginn einer Reise ist grundsätzlich ab 6 Uhr zumutbar, die Ankunft am Geschäftsort sowie die Rückreise an den Wohnort bis 24 Uhr.

4.2 Tagegelder werden gemäß BRKG erstattet.

4.2.1 Für Reisen innerhalb der Bundesrepublik werden Tagegelder nach dem BRKG erstattet.

4.2.2 Auslandstagegelder

Auslandsreisen für den DKV sind Reisen ins Ausland sowie vom Ausland ins Inland.
Für die Berechnung der Auslandstagegelder ist die allg. Verwaltungsvorschrift D6-30201/10 vom 07.10.2020 zu Grunde zu legen.

5. Entschädigungen





Aufsichtsführende Personen und Referenten erhalten neben der Fahrtkostenerstattung, dem Tage- und Übernachtungsgeld, für ihre Tätigkeit je angefangene Stunde folgende **Entschädigungen:**

5.1 Prüfer mit der A-Lizenz 25 Euro/pro Prüferstunde

Eine Prüferstunde rechnet sich als Unterrichtsstunde mit 45 Minuten.

Dan-Prüfer/innen sind so einzusetzen, dass die Prüfungen in Wohnortnähe stattfinden.

Fahrtkosten werden maximal bis zu einer einfachen Entfernung von 500 km erstattet sowie höchstens eine Übernachtung.

5.2 Lehrkräfte und Ausbilder des DKV erhalten für ihre Einsätze pro Unterrichts- oder Trainingseinheit (UE 45 Minuten) 35 Euro.

5.3 Sportdirektor/in wird im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses 40 Wochenstunden beim DKV beschäftigt.

5.3.1 Bundestrainer/in, Bundesnachwuchstrainer/in, Assistenztrainer/in,

Leistungssportreferenten/in und Mentaltrainer/in werden im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beim DKV beschäftigt.

Ihre Arbeitszeiten richten sich nach den im Jahressportplan festgelegten Einsatztagen.

Einsatztage beinhalten ausschließlich nur Wettkampftage, Trainingszeiten, Meisterschaften und Turniere.

Ein Einsatztage umfasst bis 10 Stunden Arbeitszeit.

Reisezeiten während eines Einsatztages werden ausschließlich nach dem BRKG sowie der Fahrtkostenregelung des DKV vergütet.

Bei einer geringeren Anzahl von Arbeitsstunden kann die Vergütung pro Einsatztage gekürzt werden.

5.3.2 Die Vergütung eines/r Bundestrainer/in für Wettkampftage, Trainingszeiten, Meisterschaften und Turniere sollte 550 € pro Einsatztage nicht überschreiten. Näheres regelt der Arbeitsvertrag.

Die Vergütung eines/r Assistenztrainers/in für Wettkampftage, Trainingszeiten, Meisterschaften und Turniere sollte 400 € pro Einsatztage nicht überschreiten. Näheres regelt der Arbeitsvertrag.

Die Vergütung eines/r Bundesnachwuchstrainer/in für Wettkampftage, Trainingszeiten, Meisterschaften und Turniere sollte 450 € pro Einsatztage nicht überschreiten. Näheres regelt der Arbeitsvertrag.

Mentaltrainer/in erhalten für Wettkampftage, Trainingszeiten, Meisterschaften und Turniere pro Einsatztage 350, Euro.

5.3.3 Einsätze für alle geplanten Kader-Maßnahmen (alle Kader) sind im Zuge einer Sportplanung mit Einsatzdauer, Trainingsort und einer Einnahmen- Ausgabenplanung beim DKV-Präsidium anzumelden. Die Durchführung ist vom DKV-Präsidium zu bestätigen.

5.3.4 Für Verwaltungsaufgaben sowie für Vor- und Nacharbeitszeiten sofern diese nicht an den Einsatztagen erledigt werden können, bedarf es der vorherigen Genehmigung über die





Geschäftsstelle. Sie werden nach Genehmigung mit einem zusätzlichen Stundensatz (60 Min.) von 25 Euro gewährt.

5.3.5 Die monatlichen Abrechnungen sind auf dem Vordruck des DKV gem. dem Stunden- und Einsatztagenachweise bis spätestens dritten Werktag des darauffolgenden Monats nachzuweisen.

5.4 Alle Kampfrichter mit der A-Lizenz erhalten ~~115~~ **125** Euro pro Einsatztag (ob Finale oder nicht)

Alle Kampfrichter mit der B-Lizenz erhalten ~~100~~ **110** Euro pro Einsatztag (Kampfrichter mit B-Lizenz werden grundsätzlich nicht in Finale eingesetzt).

Die Mattenchefs und der/die Referent/in erhalten ~~125~~ **135** Euro pro Einsatztag.

5.4.1 Internationale Kampfrichter erhalten bei ihren Einsätzen bei einer Europa-/Weltmeisterschaft/ Premier League K1 pro Einsatztag: **NEU ab 01.01.2026**

mit WKF/EKF Judge B und Judge A-Lizenz 100 Euro **110 Euro**

mit WKF/EKF Referee B und Referee A-Lizenz 125 Euro **135 Euro**

mit WKF/EKF Kata und Kumite-Lizenz 155 Euro **165 Euro**

als Mattenchef/in, **Assistenz Mattenchef/in und** 175 Euro

Mitglied der Appeals Jury

5.4.1.1 Für ihren Einsatz bei Sondermaßnahmen (z.B. internationaler Länderkampf) erhalten sie ein Honorar von 120 Euro pro Einsatztag.

5.5 Mitglieder der Wettkampfkommision erhalten pro ~~kompletten~~ Einsatztag ~~ab~~ für Deutsche Meisterschaft **und Aufbau- sowie bei Einsätzen bei nationalen Meisterschaften (FINALS, EM/WM o.ä.)** 125 Euro. Für einen halben Einsatztag (**unter 6 Stunden**) 75 Euro.

~~Für die Vorbereitung einer Deutschen Meisterschaft (Auslosung) wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 100 Euro erstattet.~~

5.6 Wettkampfarzte erhalten für Veranstaltungen des DKV einen Tagessatz von 300 Euro pro Einsatztag. Reisezeiten an An- und Abreisetagen werden nach dem BRKG bzw. der Fahrkostenerstattung des DKV abgerechnet.

- Sonstiges medizinisches Personal erhält zwischen 25 Euro bis 51 Euro je nach halbem bzw. ganzem Tagessatz.

- Verbandärzte im Einsatz mit der Nationalmannschaft des DKV erhalten 450 Euro pro Einsatztag. Reisezeiten an An- und Abreisetagen werden nach dem BRKG bzw. der Fahrkostenerstattung des DKV abgerechnet.

- Physiotherapeuten im Einsatz mit der Nationalmannschaft des DKV erhalten 250 Euro pro





Einsatztag. Reisezeiten an An-/ u. Abreisetagen werden nach dem BRKG bzw. der Fahrkostenerstattung des DKV abgerechnet.

Medizinisches Verbrauchsmaterial im Einsatz mit der Nationalmannschaft kann vom Verbandarzt und Physiotherapeuten unter Nachweis von Rechnungen extra abgerechnet werden.

- Der Leiter der medizinischen Kommission erhält für seinen Arbeits- und Zeitaufwand eine monatliche, pauschale Vergütung von 80 Euro, der Vertreter 60 Euro und der Anti-Doping-Beauftragte 50 Euro.

5.7 Rechnungsprüfer und Mitglieder des Schiedsgerichts erhalten für ihre Einsätze eine Aufwandsentschädigung von 51 Euro pro Tag. Reisezeiten an An-/ u. Abreisetagen werden nach dem BRKG bzw. der Fahrkostenerstattung des DKV abgerechnet.

5.8 Lehrgangleiter und Organisator bzw. aufsichtführende Personen erhalten je Lehrgangstag eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 51 Euro für max. 3 Tage.

Lehrgangleiter bzw. aufsichtführende Personen bei Jugendmaßnahmen erhalten je Lehrgangstag eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 51 Euro für max. 3 Tage. Die pauschale Aufwandsentschädigung für Maßnahmen über 3 Tage bedarf einer vorherigen vertraglichen Vereinbarung.

Vom DKV-Präsidium eingesetzte Personen für Sonderaufgaben erhalten eine gesonderte Vergütung.

5.9 Auslandstagegeld

Auslandsreisen für den DKV sind Reisen ins Ausland sowie vom Ausland ins Inland. Für die Berechnung der Auslandstagegelder ist die allg. Verwaltungsvorschrift D6-30201/10 vom 07.10.2020 zu Grunde zu legen.

5.10 Repräsentationsauslagen, Auslagen für die Gewährung von Verpflegung und Unterkunft an offizielle Gäste des DKV, an Mitglieder des DKV-Präsidiums oder deren Beauftragte können im nachgewiesenen, angemessenen Umfang als Repräsentationskosten erstattet werden. Entsprechende Vorgaben bedürfen jeweils grundsätzlich des Einvernehmens mit dem Präsidenten und dem Schatzmeister.

5.11 Für Demonstrationen (bis 2 Teilnehmer/innen) kann ein Honorar in Höhe von 600 Euro pro Demo-Team erstattet werden. Für Demonstrationen (über 2 Teilnehmer/innen) kann ein Honorar in Höhe von 800 Euro erstattet werden.

5.12 Eine Ausrichterpauschale kann beantragt werden und beträgt pro Tag max. für:

Deutsche Meisterschaft	700 Euro pro Tag/pro Tatami
German Open /Premier League	5.000 Euro
DKV-Tag	700 Euro





Shotokan-Cup 1.500 Euro

Vor jeder Ausrichtung einer DKV-Veranstaltung ist mit dem Präsidium eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

5.13 Personen, die in den internationalen Gremien der EKF und WKF als Chairman oder EC-Member tätig sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 200 Euro pro Einsatztag. ~~bis max. 3.000 Euro pro Jahr oder i.S.d. §3 Nr. 26 a EStG in Höhe von max. jedoch 720 Euro pro Kalenderjahr.~~

Personen die die Entschädigung geltend machen und der DKV sind sich einig, dass die Tätigkeit beim DKV als Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit gilt; die Aufwandsentschädigung unterliegt daher nicht dem Lohnsteuerabzug. Diese Personen müssen im DKV-Abrechnungsformular ihre/seine Verpflichtung aus dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht selbst zu erfüllen, bestätigen.

5.14 Die Nutzungsgebühr (gemäß EstG §22 Nr. 3) für die Bereitstellung eines Dojos für DKV-Veranstaltungen beträgt 120 Euro pro Tag.

5.15 Das Präsidium und die Referenten/innen (erweitertes Präsidium) erhalten eine monatliche Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand:

Präsident, Vize-Präsident, Schatzmeister	von je 500 Euro
Referenten/innen	je 105 Euro

Soweit das Präsidium und die Referenten/innen des erweiterten Präsidiums eine Vergütung nach Ziffer 5.13 erhalten, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung

Doppelabrechnungen sind nicht möglich.

5.16 Alle Vergütungen sind Bruttobeträge (inkl. MWST. bei Rechnungsstellung).

6. Verfahren

Grundsätzlich sollten kostengünstige Reisebuchungen wie z.B.

Wochenend-Spartarife

- a) für Bundesbahn 2. Klasse und Flugzeug
- b) Gruppenreise mit der Bundesbahn 2. Klasse
oder durch rechtzeitige und vernünftige
Planung vorgenommen werden.

6.1 Für Anträge auf Kostenerstattung sind die vom DKV ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

6.2 Bei freier Verpflegung ist vom vollen Tagessatz
für das Frühstück um 20%
für das Mittagessen um 40%





für das Abendessen um 40% in Abzug zu bringen. Dies gilt auch wenn eine bereitgestellte freie Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen wird.

- 6.3** Für Tätigkeiten am Wohnort oder Orten des angrenzenden Kreisgebietes werden bei notwendiger Verpflegung außer dem Hause die nachgewiesenen Kosten bis zur Höhe des entsprechenden Tagesgeldsatzes erstattet.
- 6.4** Für Inland werden bei einer notwendigen Übernachtung ohne Nachweis 20,00 Euro erstattet. Die nachgewiesenen Kosten für die Übernachtung werden erstattet soweit sie notwendig waren, bei Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, ist 4,80 Euro vom Tagesgeld abzuziehen. Bei gewährter freier Unterkunft entfällt das Übernachtungsgeld. Dies gilt auch wenn eine bereitgestellte freie Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen wird.
- 6.5** Reisekosten sind spätestens innerhalb von 6 Wochen abzurechnen, da sonst ein Anspruch unwiderruflich entfällt. Sonstige Kosten müssen spätestens nach 3 Monaten abgerechnet werden, da sonst ebenso der Anspruch unwiderruflich entfällt. Bei Überschreitung dieser Fristen ist die Genehmigung auf Erstattung des Schatzmeisters einzuholen. Abrechnungen erfolgen grundsätzlich mit Belegen. Der Grundsatz der Rechtmäßigkeit muss gewahrt bleiben.
- 7.** Der Kostenvorschuss für den Antrag auf Erteilung eines Schiedsgerichtsverfahrens nach § 31 Abs. 4 der DKV-Satzung beträgt 256 Euro.
- 8.** Das Präsidium ist ermächtigt in begründeten Einzelfällen Anpassungen und Ergänzungen vorzunehmen, die durch die darauffolgende Bundesversammlung beschlossen werden müssen.

Diese Kosten- und Vergütungsordnung tritt gemäß Beschluss des Präsidiums ab dem 10.02.2023, dem 20.10.2023 und am 29.01.2024 vorab in Kraft und mit Beschluss der Bundesversammlung vom 24.02.2024, 30.11.2024 und vom 22.11.2025 in Kraft.

